

Netzentgelte Strom der Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH

Vorläufiges Preisblatt für die Nutzung des Stromversorgungsnetzes der Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH von Netzkunden im Standardlastprofilverfahren und mit registrierender Lastgangmessung

Gültig ab 01.01.2023

1 Allgemeines

In den Netzentgelten sind die Kosten für die Netzinfrastruktur und für die Deckung der Netzverluste enthalten. Alle Entgelte dieses Preisblattes verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer. Als Maßgabe gelten die gesetzlichen Regelungen.

Beachten Sie bitte auch unsere Technischen Serviceleistungen sowie unsere Preisblätter zum konventionellen Messstellenbetrieb und zum Messstellenbetrieb nach dem Messstellenbetriebsgesetz, welche unter swro-netze.de abgerufen werden können.

Die Entgelte bei Zahlungsverzug sowie bei Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung finden Sie auf unserem gesonderten Preisblatt Entgelte bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ebenfalls unter swro-netze.de.

2 Netzentgelte für Kunden mit ¼-h-registrierender Lastgangmessung Jahresentnahme > 100.000 kWh

| Spannungsebene | Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a | | Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a | |
|--------------------|--------------------------------------|--------------------------|--------------------------------------|--------------------------|
| | Leistungspreis €/kW/a | Arbeitspreis Cent/kWh | Leistungspreis €/kW/a | Arbeitspreis Cent/kWh |
| Umspannung HSP/MSP | 6,89 | 4,83 | 123,65 | 0,16 |
| Mittelspannung MSP | 8,99 | 5,32 | 126,93 | 0,60 |
| Umspannung MSP/NSP | 9,73 | 5,77 | 134,53 | 0,78 |
| Niederspannung NSP | 10,37 | 6,07 | 93,40 | 2,75 |

Alle Netzentgelte verstehen sich zzgl. Konzessionsabgabe und den gesetzlichen Umlagen gemäß Ziffer 6.

3 Netzentgelte für Kunden im Niederspannungsnetz im Standardlastprofilverfahren

Jahresentnahme < 100.000 kWh

| | Grundpreis €/a | Arbeitspreis Cent/kWh |
|---|-------------------|--------------------------|
| Kleinkunden | 50,00 | 5,11 |
| Kleinkunden Speicherheizung (bei getrennter Messung) | 0,00 | 3,32 |
| Kleinkunden sonstige unterbrechbare / steuerbare Verbrauchseinrichtungen z.B. Elektro-Wärmepumpe, Elektromobilität | 0,00 | 3,32 |

Alle Netzentgelte verstehen sich zzgl. Konzessionsabgabe und den gesetzlichen Umlagen gemäß Ziffer 6.

4 Messung in vom Netzanschlusspunkt abweichender Spannungsebene gemäß § 6 Abs. 7 des einheitlichen Netznutzungsvertrages für Entnahmen

Erfolgt die Messung nicht auf der vertraglich vereinbarten Netzebene des Netzanschlusspunktes, dann werden die Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor auf die gemessenen ¼ h Arbeits- und Leistungswerte berücksichtigt. Die korrigierten Messwerte werden für die Bilanzierung und die Netznutzungsabrechnung herangezogen. Der Korrekturfaktor wird den Netznutzern per INVOIC mitgeteilt.

5 Konzessionsabgabe (nach Konzessionsabgabenverordnung – KAV)

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Konzessionsnehmer und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß KAV in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH gelten derzeit folgende Konzessionsabgabensätze:

| | Rosenheim Cent/kWh | Stephanskirchen Cent/kWh |
|--|-----------------------|-----------------------------|
| Anschluss an Niederspannung (NSP) bei Eintarifmessung bzw. Zweitarifmessung in Starklastzeit (HT) | 1,59 | 1,32 |
| bei Zweitarifmessung in Schwachlastzeit (NT) | 0,61 | 0,61 |
| Übersteigt die gemessene Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und beträgt der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh, so gilt der verminderte Satz von | 0,11 | 0,11 |

6 Gesetzliche Umlagen

Zusätzlich gelten die nachfolgenden gesetzlichen Umlagen:

KWKG Umlage nach § 10 EnFG

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Offshore-Umlage nach § 10 EnFG

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: www.netztransparenz.de.

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2023 gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15.10.2022 eine Veröffentlichung unserer vorläufigen Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2023 können insoweit von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.

Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind noch ausstehende behördliche Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.